

**Baugebiet „Schloßgärten“, Gemeinde Durchhausen, Landkreis Tuttlingen**

**Artenschutzrechtliche Prüfung**

**September 2019**

---

***Auftraggeber***

Ludger Große Scharmann  
Büro für Flächennutzungs- und Landschaftsplanung  
Auf dem Graben 21  
71111 Waldenbuch

---

***Auftragnehmer***

Dipl.-Biol. Mathias Kramer  
Lilli-Zapf-Straße 34  
72072 Tübingen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Methoden der Erfassung.....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnisse .....</b>	<b>1</b>
3.1	Vögel .....	1
3.2	Sonstige Arten .....	3
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Beurteilung .....</b>	<b>3</b>
4.1	Gesetzliche Grundlage .....	3
4.2	Beurteilung .....	5
4.2.1	Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr.1 BNatSchG.....	5
4.2.2	Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG.....	5
4.2.3	Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders ....geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG .....	5
<b>5</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>6</b>

## **1 Einführung**

Im Rahmen der Planungen zum Baugebiet „Schlossgärten“, Gemeinde Durchhausen, wurden im Frühjahr 2019 faunistische Untersuchungen durchgeführt, die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens darstellen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 0,76 ha und wird überwiegend von Grünlandflächen eingenommen. Am Ortsrand befindet sich ein kleiner aufgelassener Obstbaumbestand innerhalb des Geltungsbereichs. Das Flurstück 113 wird fast vollständig von einer schmalen, hoch aufgewachsenen Hainbuchen-Hecke umgeben, in der punktuell andere Baumarten stehen.

Im Arbeitsprogramm stand die Erfassung der Brutvögel im Vordergrund. Bei den Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurde darüber hinaus überprüft, ob sich innerhalb des Geltungsbereichs Lebensstätten oder z.B. essentielle Nahrungsflächen weiterer europarechtlich geschützter Arten befinden.

## **2 Methoden der Bestandserfassung**

Zur Erfassung der Brutvögel wurden insgesamt vier Begehungen durchgeführt (29.04., 16.05., 24.05., und 21.06.2019). Im Rahmen dieser Begehungen war es möglich, alle zu erwartenden Brutvogelarten entsprechend den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) zu kartieren. Die Kartierung erfolgte nach der Methode der Revierkartierung, bei der revieranzeigende Verhaltensweisen anwesender Arten in einem Luftbild eingetragen und nach Abschluss der Geländearbeiten ausgewertet werden.

Bei den Begehungen wurde weiterhin geprüft, ob sich im Geltungsbereich oder unmittelbar daran angrenzenden Flächen Lebensstätten weiterer europarechtlich geschützter Arten befinden und die vorhandenen Gehölze auf Vorkommen von Höhlenbäumen untersucht.

## **3 Ergebnisse**

### **3.1 Vögel**

Im Rahmen der vier Begehungen wurden innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereichs insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen, die in Tabelle 1 aufgeführt sind. Zwölf Arten können als Brutvögel eingestuft werden, bei den übrigen zwei Arten handelt es sich um Nahrungsgäste, die in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs brüten.

Von den nachgewiesenen Arten ist keine in Baden-Württemberg gefährdet. Mit dem Haussperling findet sich in der Liste eine Art der Vorwarnliste (vgl. Bauer et al. 2016). Nach der bundesweiten Roten Liste gilt der Star als gefährdet und der Haussperling

wird von Grüneberg et al. (2015) in der Vorwarnliste geführt.

Sämtliche nachgewiesenen Arten sind als europäische Vogelarten national besonders und europarechtlich geschützt und unterliegen somit den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz. National streng geschützte Arten und Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht erfasst.

Tabelle 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Art	Status	Rote Liste		BNatG	VSRL	
		BW	D			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-	b	-
Elster	<i>Pica pica</i>	B	-	-	b	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	-	-	b	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	-	-	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-	b	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	-	3	B	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-	b	-
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	b	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	B	-	-	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	-	b	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V	b	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	-	-	b	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	-	-	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	b	-

Erläuterungen: Status: B: Brutvogel, N: Nahrungsgast. Rote Liste: BW: BAUER et al. (2016), D: GRÜNEBERG et al. (2015); 3: gefährdet V: Art der Vorwarnliste; BNatG: Bundesnaturschutzgesetz: b: besonders geschützt; VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie.

Die Obstwiese und die Gehölze im Norden des Geltungsbereichs stellen in Verbindung mit den benachbarten Gebäuden die wichtigsten Lebensräume für Vögel dar. Hier wurden nahezu alle in Tabelle 1 aufgeführten Arten beobachtet. Hausperling und Hausrotschwanz sind gebäudebrütende Arten, die in den umliegenden Gärten ihre Nahrung suchen. In einem dichteren Gehölz hat sehr wahrscheinlich die Elster gebrütet. Auf einem Obstbaum am Rande des Geltungsbereichs befand sich zudem ein Krähenest, das aber offenbar unbesetzt blieb. Höhere Einzelbäume am Rande des Geltungsbereichs waren Revierzentren von Stieglitz, Grünfink und Buchfink, als höhlenbrütende Arten wurden Kohl- und Blaumeise erfasst. In den linearen Hainbuchenhecken wurden Arten wie Mönchsgrasmücke und Amsel beobachtet, die aber insgesamt kaum eine Bedeutung als Lebensraum für Vögel erkennen ließen. Bei der Kontrolle älterer Bäume ergaben sich keine Hinweise auf markante Höhlenbäume, was das geringe Auftreten höhlenbrütender Arten erklärt. Bemerkenswert ist der Brutnachweis der Wacholderdrossel, die in einem der Obstbäume ihr Nest angelegt hat. Stare wurden nur am Rande des Geltungsbereichs bei der Nahrungssuche beobachtet. Insgesamt zeichnet sich die Brutvogelgemeinschaft innerhalb des Geltungsbereichs durch

Vorkommen ungefährdeter Arten aus, die auf lokaler und regionaler Ebene weit verbreitet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Im Umfeld des Geltungsbereichs wurden ebenfalls keine wertgebenden Offenlandarten wie z.B. die gefährdete Feldlerche nachgewiesen.

### **3.2 Sonstige Arten**

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Lebensstätten weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) nachgewiesen. Für Arten wie die streng geschützte Zauneidechse fehlen hier geeignete Lebensräume, Vorkommen streng geschützter Insektenarten können ebenfalls aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden.

Bei der ersten Begehung im April wurden die vom Eingriff betroffenen Gehölze auf Vorkommen von Höhlen- bzw. Habitatbäumen untersucht. Es hat sich dabei gezeigt, dass die wenigen betroffenen Obstbäume sowie einzelne Bäume innerhalb der dichten Hainbuchenhecke, die den Geltungsbereich umgibt, keine markanten Höhlen aufweisen, die beispielsweise Fledermäusen Quartiermöglichkeiten bieten. Quartiere typischer Siedlungsarten wie z.B. Zwerg-, Bart- oder Breitflügelfledermaus sind ohnehin im Bereich von Gebäuden im Siedlungsbereich zu suchen. Dort können beispielsweise Spalten, Hohlräume an Dächern oder auch Fensterläden als Quartier- und Hangplatz genutzt werden. Aufgrund der fehlenden Quartiereignung wurde von einer weiterführenden Erfassung der Fledermäuse abgesehen, da erkennbar war, dass die Gehölze und Grünlandflächen innerhalb des vergleichsweise kleinen Geltungsbereichs keine für Fledermäuse essentiellen Jagdgebiete darstellen.

## **4 Artenschutzrechtliche Beurteilung**

### **4.1 Gesetzliche Grundlagen**

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es nach Absatz 1 verboten,

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5:

*Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

*1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

## **4.2 Beurteilung**

### **4.2.1 Fang, Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG**

Unter der Voraussetzung, dass erforderliche Gehölzrodungen innerhalb der gesetzlichen Fristen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden, werden die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 für die Gruppe der Vögel nicht berührt. Vorkommen anderer streng geschützter Arten können für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

### **4.2.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG**

Durch die Planungen sind keine Störungen zu erwarten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen betroffener Vogelarten auswirken. Die im Umfeld des Geltungsbereichs nachgewiesenen Arten sind ungefährdet und auf lokaler und regionaler weit verbreitet und weisen hier einen günstigen Erhaltungszustand auf. In der südlich angrenzenden Feldflur wurden keine Arten wie z.B. die Feldlerche nachgewiesen, die z.B. empfindlich gegenüber Kulissen durch Gebäude reagieren könnten. Das Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 wird durch das Vorhaben somit nicht berührt.

### **4.2.3 Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG**

Durch die Planungen sind innerhalb des Geltungsbereichs Gehölze betroffen, die von weit verbreiteten Arten wie Elster, Buch- und Grünfink, Stieglitz, Amsel, Wacholderdrossel, Mönchsgrasmücke sowie Kohl- und Blaumeise besiedelt werden. Alle genannten Arten sind innerhalb und am Rande der Siedlungsfläche von Durchhausen verbreitet und gehören hier zu den häufigen Arten. Der partielle Verlust von Brutplätzen der genannten Arten wird nicht als Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten beurteilt, da einerseits im Umfeld des Geltungsbereichs vergleichbare Lebensräume vorhanden sind und somit die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Darüber hinaus entstehen im Zuge der Bebauung und der damit verbundenen Pflanzung von Gehölzen für verschiedene der genannten Arten neue besiedelbare Lebensräume, sodass das Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 3 nach gutachterlicher Beurteilung nicht berührt wird.

## Fazit

Durch das geplante Baugebiet „Schlossgärten“ werden nach den Ergebnissen der vorliegenden Kartierung und unter Berücksichtigung der Beachtung gesetzlicher Fristen zur Beseitigung von Gehölzen keine artenschutzrechtlich relevanten Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt.

## 5 Literatur

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016 im Druck): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung – Naturschutz-Praxis Artenschutz (2016, im Druck).

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: S. 19-67.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.